


Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister

Bergneustadt, 16.04.2018

Federführender Fachbereich/ Aktenzeichen FB 3/

Beschlussvorlage N. 0458/2018
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	18.04.2018	Vorberatung
Rat	25.04.2018	Entscheidung

Beschlussvorlage

4. Nachtrag zur Sondernutzungssatzung vom 29.11.2000

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt den als Anlage beigefügten 4. Nachtrag zur Sondernutzungssatzung vom 29.11.2000.

Wlfrid Hlberg
Bürgermeister

Erläuterungen:

Die Benutzung der Straßen im Stadtgebiet Bergneustadt über den Gemeingebrauch hinaus wird durch die Sondernutzungssatzung vom 29.11.2000 in der Fassung des 3. Nachtages vom 13.10.2015 geregelt. Bisher konnte die Stadt keine geeigneten Flächen für das Aufhängen von Bannern bereitstellen, so dass das Aufhängen an den Geländern insbesondere der Kreisverkehre genehmigt wurde, obwohl es aus straßenverkehrsrechtlichen Gründen nicht zulässig ist.

In diesem Jahr wurden nach Erteilung der Baugenehmigung im Stadtgebiet insgesamt 3 Werbeposteranlagen mit den Standorten Ecke Löhstraße / Talsperrenstraße, Ecke Südring / Enneststraße und Ecke B55 / Richtstraße errichtet. Ein 4. Standort an der B55 aus Fahrtrichtung Wedenest ist angedacht. Die Werbeposteranlagen wurden so errichtet, dass die Banner jeweils in Fahrtrichtung Ortszentrum ausgerichtet werden.

Die Nutzung dieser Werbeposteranlagen soll mit einem 4. Nachtrag zur Sondernutzungssatzung geregelt werden.

Die Berechnung des Tarifes für den Kostenersatz der Leistungen des Baubetriebshofs für das Auf- und Abhängen eines Banners mit 28,00 Euro gemäß neu eingefügtem § 8 Abs. 4 der Satzung basiert auf einer Kalkulation. Testweise wurden insgesamt 12 Banner, je 4 an jedem der 3 Standorte auf- und abgehängt. Hierfür wurde eine Arbeitszeit von 135 Minuten inklusive Fahrzeit pro Mitarbeiter ermittelt. Für diese Arbeit werden 2 Mitarbeiter benötigt, sodass es für 12 Banner zu einer berechneten Arbeitszeit von 270 Minuten = 4,5 Stunden kommt. Multipliziert mit einem Stundensatz von 67,85 Euro ergibt sich ein Gesamtbetrag von 305,32 Euro für 12 Banner. Als Kostenersatz wurde ein durchschnittlicher Richtwert von gerundet 28,00 Euro je Banner, unter Berücksichtigung von zusätzlicher Arbeitsvorbereitung, in die Satzung aufgenommen.

Der Baubetriebshof wird einmal wöchentlich die einzelnen Standorte anfahren, um die Banner auf- bzw abzuhängen.

Gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe e) bleibt die Sondernutzung für Veranstaltungen von Vereinen und Institutionen, die ausschließlich und unmitttelbar gemeinnützig, mildtätigen, kirchlichen und sonstigen begünstigten Zwecken im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften dienen nach wie vor gebühren- und kostenersatzfrei.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:	
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Haushaltsjahr
Produkt/ Kostestelle/Investition	Sachkonto
Vorgesehen im <input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Folgekosten pro Jahr €	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen

Erläuterungen:

Nachhaltigkeit/ Auswirkungen des Beschlusses hinsichtlich demographischer Aspekte		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu überschauen
Erläuterungen:		

Mitzeichnungen		
<input checked="" type="checkbox"/> Allgemeiner Vertreter	Datum	<input checked="" type="checkbox"/> Fachbereich 2 Datum
<input checked="" type="checkbox"/> Stadtkämmerer	Datum	<input checked="" type="checkbox"/> Fachbereich 3 Datum
<input type="checkbox"/> Fachbereich 1	Datum	<input checked="" type="checkbox"/> Fachbereich 4 Datum